

## **Betriebssatzung** **für den Betrieb Bauhof**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Betriebssatzung für den Betrieb „Bauhof“ erlassen:

### **§ 1**

Der gemeindliche „Bauhof“ wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Zweck dieses Eigenbetriebes ist, den Regiebetrieb als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe für die Gemeinde Nümbrecht, sowie gegenüber Dritten zu führen.

### **§ 2**

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Bauhof“.

### **§ 3**

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Bauhof ist der Werksausschuss. Die Vorschriften des § 31 der GO NW über Ausschließungsgründe bei der Mitwirkung in einer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten sinngemäß für den Werksausschuss.

### **§ 4**

Der Werksausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, und die Angelegenheiten, die nach der GO und durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Vergabeausschusses vorbehalten sind.

### **§ 5**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die EigVO oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6**

Der Werkleiter wird durch Beschluss des Rates bestellt.

## **§ 7**

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb Bauhof betreffen.
- (2) Erklärungen, durch welche die Gemeinde für den Bauhof verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.
- (3) Soweit es sich um Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung handelt, unterzeichnet diese der Werkleiter oder ein Vertreter.

## **§ 8**

Das Stammkapital wird auf 500.000 DM festgesetzt.

## **§ 9**

1. Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Auf die Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der §§ 9 – 26 der EigVO sinngemäß Anwendung.
3. Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 14 – 18 EigVO in einfacher Form aufzustellen, im Werksausschuss zu beraten und mit dem Haushaltsplan dem Gemeinderat vorzulegen.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes „Bauhof“ werden besondere Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt.
5. Der Jahresabschluss ist nach den Formblättern gemäß Anlagen 1 – 4 der EigVO aufzustellen. Er ist bis zum 30.06. nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter zunächst dem Werksausschuss und alsdann der Gemeindevertretung zur Feststellung vorzulegen.
6. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers ortsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 10**

Der Geldbestand des Betriebes „Bauhof“ wird durch die Gemeindekasse verwaltet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand jederzeit zur Verfügung steht.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Betriebes Bauhof vom 24.02.1994 mit dem I. Nachtrag vom 07.10.1996 außer Kraft.